

# Die Kosten der Kurzzeitpflege

Ev. Altenhilfe Mülheim a.d. Ruhr gGmbH - alle Angaben ohne Gewähr

Januar 2025

Bei zeitlich befristeter stationärer Versorgung (der so genannten Kurzzeitpflege) entstehen die gleichen täglichen Kosten wie bei unbefristeter (Dauer-)Versorgung. Finanzierung und Zuschussmöglichkeiten sind jedoch unterschiedlich. Nachfolgend geben wir Ihnen eine erste Übersicht. Gern beraten wir Sie im Einzelfall.

<b>Tagessatz bei Pflegegrad</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
Pflege & Betreuung	77,57 €	99,45 €	116,35 €	133,97 €	141,89 €
Vergütungszuschlag (Ausbildung)	4,96 €				
Unterkunft	25,66 €				
Verpflegung	19,75 €				
Investitionskosten (Haus Ruhrgarten)	15,18 €				
} Diese Beträge sind einheitlich, unabhängig vom Pflegegrad					
(Investitionskosten im Haus Ruhrblick: 27,18 €)					

<b>Gesamtkosten pro Kalendertag</b>	<b>143,12 €</b>	<b>165,00 €</b>	<b>181,90 €</b>	<b>199,52 €</b>	<b>207,44 €</b>
-------------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

## Leistungen der Kurzzeitpflege

Ab Pflegegrad 2 stehen bis zu **1.854 € pro Kalenderjahr** zur Verfügung. Unter Anrechnung der Verhinderungspflege können bis zu **3.539 €** jährlich gewährt werden. Dieses Budget kann für Kosten der Pflege & Betreuung (und den Vergütungszuschlag Ausbildung) eingesetzt werden.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen in der Regel selbst gezahlt werden.

Die Investitionskosten (täglich 15,18 € im Haus Ruhrgarten und 27,18 € im Haus Ruhrblick) können bei Anspruch auf Leistungen der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege in der Regel mit dem Sozialamt abgerechnet werden.

## Entlastungsbetrag

Ab Pflegegrad 1 kann jeder Pflegebedürftige einen Entlastungsbetrag in Höhe von **131 € pro Monat** in Anspruch nehmen. Dies ist eine Sachleistung, die unterschiedlich genutzt werden kann. Beispielsweise können dem Gast die in Rechnung gestellten Kosten für Unterkunft und Verpflegung von seiner Pflegekasse erstattet werden.